

Satzung der KINDERVEREINIGUNG Leipzig e.V.

Dokument-Nr.: KVL - 2019

Dateiname: Satzung der KINDERVEREINIGUNG

Leipzig e. V.

Erstellt durch: Vorstand der Kindervereinigung

Geprüft durch: Matthias Heinz (Geschäftsführer)

Freigegeben durch / am: 26.11.2019

**Stand: 26.11.2019 (satzungsändernde
Mitgliederversammlung**

Inhalt

§ 1	NAME UND SITZ DES VEREINS	3
§ 2	DER ZWECK DES VEREINS	3
§ 3	ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 3A	FÖRDERNDE MITGLIEDER	4
§ 4	MITGLIEDSBEITRÄGE	4
§ 5	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 6	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	5
§ 7	ORGANE DES VEREINS	5
§ 8	DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	6
§ 9	AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	6
§ 10	BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	6
§ 11	DER VORSTAND	6
§ 12	AUFGABEN DES VORSTANDES	7
§ 13	BEIRÄTE	7
§ 14	DER KINDER- UND JUGENDRAT	8
§ 15	FINANZIERUNGSGRUNDSÄTZE	8
§ 16	HAUSHALTSFÜHRUNG	8
§ 17	AUFLÖSUNG DES VEREINS	8
§ 18	BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN, PROTOKOLLEN	8
§ 19	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen „KINDERVEREINIGUNG Leipzig e.V.“
- 1.2. Die KINDERVEREINIGUNG Leipzig e.V. ist Mitglied der „KINDERVEREINIGUNG e.V.“.
- 1.3. Der Verein soll in das Vereinsregister der Stadt Leipzig eingetragen werden.
- 1.4. Mit der Eintragung in das Vereinsregister erhält der Verein den Zusatz "e.V." und führt den Namen „KINDERVEREINIGUNG Leipzig e.V.“
- 1.5. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.

§ 2 Der Zweck des Vereins

- 2.1. Der Zweck der KINDERVEREINIGUNG Leipzig e.V. ist darauf gerichtet, Beiträge zur Schaffung förderlicher sozialökologischer Rahmenbedingungen für das Heranwachsen von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten in den Lebensräumen innerhalb und außerhalb der Familie zu leisten.
Dabei wollen wir Kinder und Jugendliche in ihrer Subjektposition fördern, ihre Interessen vertreten und öffentlich machen sowie zu deren Durchsetzung auf der Grundlage der UN-Konvention über die Rechte des Kindes beitragen.
- 2.2 Die KINDERVEREINIGUNG Leipzig e.V. wirkt parteipolitisch unabhängig.
- 2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Leistungsangebote im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Diese umfassen insbesondere:
 - 2.3.1. Gemeinsame Tätigkeit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bei sinnerfüllter erlebnisreicher Betätigung in der Freizeit, am Wochenende und in den Ferien, wobei Freizeitbetätigung von Erwachsene ohne Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ausgeschlossen ist;
 - 2.3.2. Projekte, die die Entwicklung und Tätigkeit von Kindergemeinschaften fördern;
 - 2.3.3. Betreibung von Kindertageseinrichtungen
 - 2.3.4. Organisation von betreuten Ferienfreizeitfahrten, Internationalen Begegnungen für Kinder und Jugendliche sowie Klassen- und Gruppenfahrten
 - 2.3.5. Unterbreiten von ambulanten und stationären Angeboten von Hilfen zur Erziehung
 - 2.3.6. Realisierung von Projekten und Maßnahmen der Kinder – und Jugendkulturarbeit
 - 2.3.7. Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung im Sinne des Zweckes und der Ziele der KINDERVEREINIGUNG Leipzig e.V., wobei hierbei besonders alle Bemühungen, die dem Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Kriminalität, Missbrauch sowie extremistischen Anschauungen und Handlungen dienen, gefördert werden sollen;
 - 2.3.8. Beratung von Initiativen, die im Rahmen der freien Jugendhilfe im Sinne des KJHG tätig werden wollen bzw. sind;
 - 2.3.9. Förderung der Erziehung , Volks-Berufsbildung, u.a. durch Bildungsmaßnahmen für Eltern , Kinder , Jugendliche und Fachkräfte sowie durch die Errichtung und Betreibung staatlich genehmigter bzw. staatlich anerkannter Schulen bzw. Ausbildungsstätten.
 - 2.3.10 die Förderung der Zusammenarbeit mit freien und öffentlichen Trägern, die für die Rechte der Kinder eintreten, unter Nutzung parlamentarischer und außerparlamentarischer Kontaktmöglichkeiten;
 - 2.3.11. die Aufnahme und Pflege von Kontakten zu internationalen Organisationen und Einrichtungen im Sinne des Vereinszweckes.
 - 2.3.12. Maßnahmen und Projekten der Jugendbildung
 - 2.3.13. Zusammenarbeit für von der Jugendhilfe begünstigte Personen, freien und öffentlichen Trägern und gemeinnützigen Organisationen, die für die Rechte der Kinder und Jugendlichen eintreten,

unter Nutzung parlamentarischer und außerparlamentarischer Kontaktmöglichkeiten.

- 2.3.14. Die Kindervereinigung Leipzig e. V. ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Vereinszweck notwendig und nützlich erscheinen.
- 2.4. Die KINDERVEREINIGUNG Leipzig e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5. Im Rahmen seiner Aktivitäten kann der Verein Tochterunternehmen gründen oder sich an Kapitalgesellschaften beteiligen. Auch kann der Verein bestimmte Aufgabenbereiche in Tochterunternehmen ausgliedern. Darüber hinaus kann der Verein im Rahmen seiner Aktivitäten gemeinnützige Stiftungen gründen oder sich als Stifter daran beteiligen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1. Die Mitgliedschaft wird durch den Beitritt erworben.
- 3.2. Mitglied der KINDERVEREINIGUNG Leipzig e.V. können alle natürlichen und juristischen Personen werden, wenn Sie die Satzung der Kindervereinigung Leipzig e. V. anerkennen.
- 3.3. Der Beitritt eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Mitgliedschaft erfolgt auf der Grundlage des Einschreibens in eine Mitgliederliste beim Vorstandssitz und durch Aushändigen eines Mitgliederausweises. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

§ 3a Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Bedingungen zum Erwerb einer Mitgliedschaft nach § 4 der Satzung erfüllen. Fördernde Mitglieder entrichten mindestens einen doppelten Jahresbeitrag. Dieser kann in Geldform oder als Sachleistung erbracht werden. Sie haben die Pflicht, ihren konkreten Beitrag vor Eintritt in die KINDERVEREINIGUNG Leipzig e.V. festzulegen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages, seine Fälligkeit und die Abführungen werden durch die eigene Beitragsordnung geregelt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.6. Die Mitgliedschaft endet:
- 5.1.1 durch Tod,
 - 5.1.2 durch freiwilligen Austritt,
 - 5.1.3 durch Streichung aus der Mitgliederliste,
 - 5.1.4 durch Ausschluss aus dem Verein.
- 5.2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied, das über den Schluss des Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge in Verzug ist und diesen auch nach erfolgter Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten entrichtet, wird aus der Mitgliederliste gestrichen. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- 5.3. Ein Mitglied das über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge in Verzug ist und diesen auch nach erfolgter Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten entrichtet wird aus der Mitgliederliste gestrichen. Die Streichung ist das Mitglied mitzuteilen.
- 5.4. Ein Mitglied kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung ausgeschlossen werden. Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Ausschluss entscheidet zunächst der jeweilige Vorstand mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- 5.5. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zugeben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur zuständigen Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim zuständigen Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der zuständigen Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer 2/3- Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so gilt er als angenommen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältniss . Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Die Mitglieder der KINDERVEREINIGUNG e.V. haben das Recht:
- 6.1.1. an den jeweiligen Mitgliederversammlungen teilzunehmen;
 - 6.1.2. Anträge zu stellen, Auskünfte einzuholen sowie das Rede- und Stimmrecht auszuüben;
 - 6.1.3. in Gremien der KINDERVEREINIGUNG Leipzig e.V. gewählt zu werden (passives Wahlrecht setzt mindestens beschränkte Geschäftsfähigkeit voraus);
 - 6.1.4. an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
 - 6.1.5. die Vereinseinrichtungen unter Beachtung der Hausordnung zu nutzen;
 - 6.1.6. auf Bezug bzw. Einsichtnahme in Vereinsveröffentlichungen.
- Die Mitglieder der KINDERVEREINIGUNG Leipzig e.V. haben die Pflicht:
- 6.1.7. die Satzung der KINDERVEREINIGUNG Leipzig e.V. einzuhalten, die für jedes Mitglied bindend ist;
 - 6.1.8. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
 - 6.1.9. insbesondere die Arbeit in den Kindergemeinschaften zu unterstützen und die Interessen der Kinder zu vertreten;
 - 6.1.10. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln;
 - 6.1.11. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

- 7.1. Die Organe des Vereines sind:
- 7.1.1. Die Mitgliederversammlung
 - 7.1.2. Der Vorstand
 - 7.1.3. Besondere Vertreter

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste willensbildende Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Verlaufe eines Jahres zusammen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

In diesen beiden Fällen sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuladen. Die Mitgliederversammlung, die ordnungs- und fristgemäß geladen ist, ist beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 4 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

9.1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 9.1.1. Wahl und Abberufung des Vorstandes;
- 9.1.2. Bestimmung von Revisoren zur Prüfung der Buchführung
- 9.1.3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes , des Prüfungsberichtes der Revisoren und der Erteilung der Entlastung;
- 9.1.4. Beschlussfassung über Satzung sowie Änderungen dazu;
- 9.1.5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Bestellung der Liquidatoren.
- 9.1.6. Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 10.1. Die Mitglieder der Mitgliederversammlung fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Abstimmung) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 10.2. Über den Modus der Wahl der Mitglieder des Vorstandes bzw. weitere Organe des Vereins sowie der Kassenprüfer (geheime oder offene Wahl) entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Eine Blockwahl ist zulässig. Verlangen mehr als 10 % der anwesenden Mitglieder eine Einzelwahl des Vorstandes oder der weiteren Organmitglieder oder des Kassenprüfers, so sind die Mitglieder der jeweiligen Ämter, für deren eine Einzelwahl verlangt wird, einzeln zu wählen.
- 10.3. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine Vertretung der Stimmabgabe ist unzulässig.
- 10.4. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Bei der Einladung zu einer satzungsändernden Mitgliederversammlung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zugeben.

§ 11 Der Vorstand

- 11.1. Der Vorstand besteht aus:
Kindervereinigung Leipzig e.V.

- 11.1.1. dem / der Vorsitzenden
- 11.1.2. dem / der 2. Vorsitzenden
- 11.1.3. dem/der Schatzmeister(in)
- 11.1.4. dem Vorstandsmitglied für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
- 11.1.5. weiterhin können bis zu zwei Beisitzer(innen) in den Vorstand gewählt werden
- 11.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 11.3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Sitzungen des Vorstandes.
- 11.4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neu- oder Wiederwahl erfolgt. Die Wahl in den Vorstand setzt Volljährigkeit voraus.
- 11.5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Mitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten stattfindenden Wahlversammlung zu bestellen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- 12.1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das dem Verein vom Gesamtverein zur Verfügung gestellte und das durch den Verein selbst erworbene Vermögen. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor und beruft sie ein.
- 12.2. Darüber hinaus obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:
 - 12.2.1. Entscheidungen zu allgemeinen Grundsatzangelegenheiten der Geschäftstätigkeit des Vereins;
 - 12.2.2. Aufstellung von Empfehlungen und Richtlinien für die Arbeit des Vereins;
 - 12.2.3. Kontaktpflege zu Organisationen und Einrichtungen, sowohl national als auch international, mit dem Ziel der Einflussnahme gem. Satzungszweck;
 - 12.2.4. Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes;
 - 12.2.5. Organisation von Weiterbildungsmöglichkeiten im Sinne der Ziele des Vereins;
 - 12.2.6. Förderung von Projekten zur Unterstützung der Jugendhilfe im Sinne des Satzungszwecks;
 - 12.2.7. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
 - 12.2.8. Gründung oder Erwerb von Beteiligungen im Sinne des 2.5.
- 12.3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 12.4. Der Vorstand richtet sich eine Geschäftsstelle ein.
- 12.5. Der Vorstand bestellt eine(n) Geschäftsführer(in), welche(r) auf der Grundlage des § 30 BGB als besondere(r) Vertreter(in) für durch den Vorstand zugewiesene Rechtsgeschäfte tätig werden.
- 12.6. Der Vorstand kann weitere besondere Vertreter(innen) auf der Grundlage des BGB § 30 bestellen.
- 12.7. Der Vorstand kann Änderungen und Ergänzungen der Satzung vornehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung beziehen.

§ 13 Beiräte

Beiräte kann gebildet werden
Kindervereinigung Leipzig e.V.

Die Beiräte können zu bestimmten Themenschwerpunkten gebildet werden. Die Beiräte bestehen ausschließlich aus Mitgliedern. Die Beiräte haben die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Sie unterrichten sich in geeigneter Weise über die Angelegenheiten der Vereinsmitglieder. Mitglieder des Vorstands können nicht zugleich Mitglieder eines Beirates sein. Die Beiräte sind nicht vertretungsbefugt.

§ 14 Der Kinder- und Jugendrat

Minderjährige Mitglieder des Vereins können einen Kinder- und Jugendrat bilden.

§ 15 Finanzierungsgrundsätze

- 15.1. Der Verein setzt seine Mittel ausschließlich für die Realisierung des Vereinszwecks ein.
- 15.2. Er finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Förderbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuwendungen.
- 15.3. Über die Verwendung von Mitteln des Vereins entscheidet der Vorstand.

§ 16 Haushaltsführung

- 16.1. Die Haushalts- und Rechnungsführung richtet sich nach den vom Vorstand erlassenen Richtlinie
- 16.2. Kassenrevision und Rechnungsprüfung obliegen den Kassenprüfern
- 16.3. Der Vorstand erstellt eine Kassenordnung.
- 16.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 16.5. Bei Bedarf können Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Direktvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a ESTG ausgeübt werden

§ 17 Auflösung des Vereins

- 17.1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.
- 17.2. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden
- 17.3. Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen erneut eine Versammlung einberufen werden.
- 17.4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- 17.5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das bisher durch den Verein erworbene Vermögen ausschließlich an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, die für die Rechte und Interessen der Kinder wirkt und die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat. Vorrangiges Anspruchsrecht hat dabei Die Kindervereinigung Sachsen.

§ 18 Beurkundung von Beschlüssen, Protokollen

- 18.1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

- 18.2. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Schlussbestimmungen

- 19.1. Die vorliegende Satzung des Vereins tritt mit der Eintragung beim zuständigen Registergericht in Kraft.
- 19.2. Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 29.10.1992.
- 19.3. Ergänzung durch die Mitgliederversammlung am 09.06.1994.
- 19.4. Änderung durch die Mitgliederversammlung am 25.06.1997.
- 19.5. Änderung durch die Mitgliederversammlung am 02.12.1998.
- 19.6. Änderung durch die Mitgliederversammlung am 25.10.2000.
- 19.7. Änderung durch die Mitgliederversammlung am 29.05.2002.
- 19.8. Änderung durch die Mitgliederversammlung am 06.12.2005
- 19.9. Änderung durch die Mitgliederversammlung am 12.12.2009
- 19.10. Letzte Änderung beschlossen zur Mitgliederversammlung am 26.11.2015
- 19.11. Letzte Änderung beschlossen zur Mitgliederversammlung am 26.11.2019